

Verwaltungsvereinbarung

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 202¹⁹

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes
zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport
(VV Investitionspakt Sportstätten 202¹⁹)
vom ...2020/ ...

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die für die Städtebauförderung zuständigen Minister / Ministerinnen und Senatoren / Senatorinnen,

- nachstehend „Länder“ / „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

- I. Nach Artikel 104 b des Grundgesetzes (GG) kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewähren, soweit ihm nach dem Grundgesetz Gesetzgebungsbefugnisse zustehen.

Für Maßnahmen in Stadterneuerungs- und Stadtumbaugebieten ergibt sich die Kompetenz des Bundes aus dem Besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (BauGB), das auf Grundlage der Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht – Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG – erlassen worden ist.

- II. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration sowie der sozialen, physischen und psychischen Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern sowie Städten und Gemeinden. Sport dient nicht nur der Bewegung, sondern ermöglicht auch die Begegnung von Menschen mit unterschiedlichem gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergrund. Sport schafft Gemeinschaftssinn und bildet so eine wichtige Stütze für das Miteinander vor Ort. Ausreichend verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportstätten sind als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

- III. ~~Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen.~~ Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden. Damit ~~weitere städtebauliche~~ Maßnahmen ~~des Paketes schnell~~ auf den Weg gebracht, ~~und damit~~ wichtige Impulse sehr zeitnah gesetzt werden können, ~~ist im Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2020 für den Investitionspakt Sportstätten ein Verpflichtungsrahmen in Höhe von 150 Millionen Euro vorgesehen. Um die wichtigen Impulse zeitnah setzen zu können und um~~ die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen infolge der Corona-Pandemie zusätzlich zu unterstützen, ~~erfolgen erfolgt letztmalig für 2021 zudem einmalig eine gegenüber der Städtebauförderung verkürzte dreijährige Programmaufzeit und~~ eine erhöhte Finanzierungsbeteiligung des Bundes in Höhe von 75 Prozent.

- IV. Der Investitionspakt ergänzt die Städtebauförderung und unterstützt Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes. Aus städtebaulicher Sicht sind Sportstätten besonders häufig vom Sanierungsstau betroffen. Sie spielen als Teil der sozialen Infrastruktur vor Ort eine besonders wichtige Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Gesundheit der Bevölkerung. Der Investitionspakt verfolgt daher folgende Ziele:
- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse,
 - Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen,
 - Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.
- V. Dabei anerkennen Bund und Länder ihre Verpflichtung, durch die Koordinierung und Bündelung aller für die Entwicklung der Städte und Gemeinden notwendigen Finanzierungsmittel größtmögliche Synergien zu erreichen. Dies umfasst insbesondere auch sonstige Förderungen im Bereich Breitensport.
- VI. Bund und Länder stimmen darin überein, dass die Mittel des Bund-Länder-Investitionspaktes auch für Investitionen in Städten und Gemeinden in Haushaltssicherung bzw. Haushaltsnotlage verwendet werden.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Bund und Länder:

Erster Teil: Allgemeine Vereinbarungen

Artikel 1

Fördermittel des Bundes

Der Bund stellt den Ländern für das Jahr 202~~10~~ nach Maßgabe des ~~Zweiten Nachtrags zum~~ Bundeshaushaltsplans 202~~10~~ ~~450~~110 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen) für Investitionen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport in den Städten und Gemeinden zur Verfügung. Der Verpflichtungsrahmen teilt sich wie folgt auf: ~~105,5~~ Millionen Euro in 202~~10~~, ~~27,5+00~~ Millionen Euro in 202~~42~~, ~~3340~~ Millionen Euro in 202~~3~~, 27,5 Millionen Euro in 2024 und 16,5 Millionen Euro in 2025~~2~~.

Artikel 2

Verteilung der Bundesmittel

Der Bund nimmt bis zu 0,5 v. H. seiner Mittel für Forschung, Evaluierung und Programmbe-
gleitung in Anspruch. Die Finanzhilfen des Bundes werden wie folgt auf die Länder verteilt:

Land	Investitionspakt Sportstätten	
	v. H.	T Euro
Baden-Württemberg	<u>12,64612,514</u>	<u>13.84118.677</u>
Bayern	<u>14,49414,346</u>	<u>15.86421.411</u>
Berlin Ost	<u>1,7341,742</u>	<u>1.8982.600</u>
Berlin West	<u>3,4673,484</u>	<u>3.7955.200</u>
Brandenburg	<u>2,9362,970</u>	<u>3.2134.433</u>
Bremen	<u>1,0131,007</u>	<u>1.1091.503</u>
Hamburg	<u>2,4262,407</u>	<u>2.6553.593</u>
Hessen	<u>7,5567,505</u>	<u>8.27011.201</u>
Mecklenburg-Vorpommern	<u>1,9451,981</u>	<u>2.1292.957</u>
Niedersachsen	<u>9,4249,443</u>	<u>10.31514.094</u>
Nordrhein-Westfalen	<u>23,19523,294</u>	<u>25.38734.766</u>
Rheinland-Pfalz	<u>4,7354,712</u>	<u>5.1827.033</u>
Saarland	<u>1,2361,239</u>	<u>1.3531.849</u>
Sachsen	<u>4,6894,744</u>	<u>5.1327.080</u>
Sachsen-Anhalt	<u>2,6802,744</u>	<u>2.9334.095</u>
Schleswig-Holstein	<u>3,3893,410</u>	<u>3.7095.089</u>
Thüringen	<u>2,4352,458</u>	<u>2.6653.669</u>
Insgesamt	100,000	<u>109.450149.250</u>

Der Verteilung der Bundesmittel auf die Länder liegt folgender Schlüssel zu Grunde: Anteil
der Bevölkerung (70 v. H.), Anteil der Arbeitslosen (22,5 v. H.), Anteil der ausländischen Be-
völkerung (7,5 v. H.), jeweils bezogen auf die Summe der Länder.

Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens legt der Bund in einem
gesonderten Verteilungsschreiben fest.

Artikel 3

Finanzierung

Der Bund beteiligt sich mit 75 v. H., die Länder mit 15 v. H. und die Kommunen mit 10 v. H.
an den förderfähigen Kosten. Eine vorbehaltlich der Beschlüsse des Deutschen Bundestages

vorgesehene Beteiligung des Bundes 2022 wird 50 v. H betragen; Einzelheiten sind in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung 2022 zu regeln.

Zweiter Teil: Programmvereinbarungen

Artikel 4

Fördergegenstände

- (1) Gegenstand der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien), d.h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen.
- (2) Gefördert werden können Sportstätten in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung entspricht der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst.
- (3) In besonderen Fällen kann die Förderung auch in Abweichung von Absatz 2 erfolgen. Es ist der besondere Bedarf darzustellen, den die Förderung der Sportstätte zur Erreichung der mit dem Investitionspakt verfolgten Ziele verfolgt. Ein besonderer Bedarf liegt beispielsweise dann vor, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geographischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig wäre. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde; dabei sind auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet zu treffen.

Artikel 5

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen sind darüber hinaus unter Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 auch Neubauten förderfähig, insbesondere wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Ergänzend für bauliche Maßnahmen des Investitionspakts sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen förderfähig.

Artikel 6

Evaluierung

Die geförderten Städte und Gemeinden sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine Wirkungsanalyse der Investitionen zu verpflichten.

Dritter Teil: Verfahrensvorschriften

Artikel 7

Anwendung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020

Sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Verfahrensvorschriften der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020¹⁹ (VV Städtebauförderung) entsprechend.

Artikel 8

Abweichende Regelungen

- (1) Abweichend von Artikel 10 der VV Städtebauförderung (Landesprogramm):
Das Land unterscheidet im Landesprogramm kennzeichnend die Förderung in und außerhalb von Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten. Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms sind einzelne Sportstätten (einschließlich ihrer Bestandteile und Folgeeinrichtungen) gemäß Artikel 4, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Das Landesprogramm wird dem Bund schnellstmöglich, spätestens bis zum ~~15.11.2021~~ **31.03.2021** ^{nach beigefügtem Muster (Anlage)} übersandt.
- (2) Abweichend von Artikel 10 und 15 der VV Städtebauförderung (Landesprogramm, Zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung von Bundesmitteln):
Die Begleitinformationen entsprechen dem Formblatt gemäß Artikel 10 Absatz 4, der Verwendungsnachweis entspricht dem Formblatt gemäß Artikel 15.
- (3) Abweichend von Artikel 11 der VV Städtebauförderung (Bundesprogramm):
Artikel 11 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.
- (4) Abweichend von Artikel 12 der VV Städtebauförderung (Zuteilung und Abrechnung der Bundesmittel):
Maßnahmen des Investitionspakts 2020¹⁹ sind bis spätestens zum 31.12.2020⁷⁶ abzurechnen.
- (5) Abweichend von Artikel 13 der VV Städtebauförderung (Änderung des Bundesprogramms):
Umschichtungen von Mitteln des Investitionspakts zu Programmen der Städtebauförderung sind nicht zulässig.
- (6) Abweichend von Artikel 17 der VV Städtebauförderung (Einsatz von Städtebauförderungsmitteln):
Investitionspaktmittel des Bundes und der Länder werden ausschließlich als Zuschüsse gewährt.
- (7) Abweichend von Artikel 23 der VV Städtebauförderung (Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung, Öffentlichkeitsarbeit):
Es ist das Logo der Städtebauförderung zu nutzen. In den Förderbescheiden sowie in der öffentlichen Kommunikation ist der Förderanteil des Bundes zu benennen.

Kommentiert [A1]: Ist in Anlehnung an Muster 2020 und unter Berücksichtigung der LP 2020 zu ergänzen

Für die Bundesrepublik Deutschland Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer Berlin, den	
Für das Land Baden-Württemberg Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut Stuttgart, den	Für den Freistaat Bayern Die Bayerische Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer München, den
Für das Land Berlin Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Sebastian Scheel Berlin, den	Für das Land Brandenburg Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung Guido Beermann Potsdam, den
Für die Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Dr. Maike Schaefer Bremen, den	Für die Freie und Hansestadt Hamburg Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Dr. Dorothee Stapelfeldt Hamburg, den
Für das Land Hessen Der Staatsminister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Tarek Al-Wazir Wiesbaden, den	Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Christian Pegel Schwerin, den
Für das Land Niedersachsen Der Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Olaf Lies Hannover, den	Für das Land Nordrhein-Westfalen Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Ina Scharrenbach Düsseldorf, den
Für das Land Rheinland-Pfalz Der Minister des Innern und für Sport Roger Lewentz Mainz, den	Für das Saarland Der Minister für Inneres, Bauen und Sport Klaus Bouillon Saarbrücken, den

|

Für den Freistaat Sachsen Der Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt Dresden, den	Für das Land Sachsen-Anhalt Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr Thomas Webel Magdeburg, den
Für das Land Schleswig-Holstein Die Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Dr. Sabine Sütterlin-Waack Kiel, den	Für den Freistaat Thüringen Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff Erfurt, den